

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

Einwohnergemeinde Alchenstorf

11. Dezember 2024

mit Änderung vom 17. August 2026

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT.....	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	6
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 PETITION.....	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN.....	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 PROTOKOLLE	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE.....	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
F.2 RECHTSPFLEGE	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS.....	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	20
ANHANG II: PERSONAL / FUNKTIONÄRE	22
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS	25

Alle männlichen Personenbeschreibungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan und e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit	Art. 3 Die Gemeindeversammlung wählt:
a) Wahlen	a) den Gemeindepräsidenten, b) den Präsidenten des Gemeinderates, c) die Mitglieder des Gemeinderates, d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, e) das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) den Voranschlag das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, c) die Jahresrechnung, d) soweit CHF 50'000.— übersteigend: – neue Ausgaben; – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte; – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; – Finanzanlagen in Immobilien; – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen; – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen; – Entwidmung von Verwaltungsvermögen; – Verzicht auf Einnahmen;

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: – Datenschutz ⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ³ Sofern keine befähigten Revisoren gefunden werden, kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden.
Datenschutz	⁴ ***¹

¹ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.08.2026

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 14 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 16 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen. ² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 17 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	---

A.7 Das Sekretariat

Stellung	Art. 18 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	---

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 21 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 24 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 28 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht	Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Gemeindepräsident sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 30 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung. ² Bei einem Ausfall des Gemeindepräsidenten übernimmt der Gemeinderatspräsident die Leitung der Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 31 Der Gemeindepräsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 35 Der Gemeindepräsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Gemeindepräsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 37 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 38 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form	Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 40 Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 41 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 42 Wählbar sind a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 43 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang III geregelt.
Amtsdauer	Art. 45 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 46 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für den Gemeindepräsident und Gemeinderatspräsidenten gilt eine Wählbarkeitsbeschränkung für vier volle Amtsperioden. Die Amtsperioden des Gemeinderatspräsidenten als Mitglied des Gemeinderates werden mitgezählt.

⁴ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von 20 Jahren.

⁵ Von der Amtszeitbeschränkung wird der Wahlausschuss ausgeschlossen.

Amtszwang

Art. 47 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis CHF 5'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 ff. des Gemeindegesetzes.

Wahlverfahren

Art. 48

- a) Der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Protokollführer.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Protokollführer
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 49),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 50) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 51, 52 und 53).

Ungültiger Wahlgang	Art. 49 Der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 50 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 51 Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.
Ungültige Namen	Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzähler sowie der Protokollführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los Art. 56 Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung Art. 57 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen Art. 58 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Protokolle

a) Grundsatz Art. 59 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt Art. 60 ¹ Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49 a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung
des Versamm-
lungsprotokolls

Art. 61 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Das Protokoll wird zusätzlich auf der Homepage aufgeschaltet.

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung
der Gemeinde-
rats- und Kommis-
sionsprotokolle

Art. 62 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 63 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Auf-
gaben
a) Grundlage

Art. 64 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 65 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 66 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 67 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 68 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 69 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung. ² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten. ³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 70 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
--------------------------------	---

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 71 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsrat ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis CHF 5'000.—,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte

	Dienstpflchtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 73 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. ² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. ³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen. ⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde	Art. 74 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.
------------	--

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 75 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und den Anhang II (Personal/Funktionäre) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Inkrafttreten	Art. 76 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 08. Dezember 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf. ³ Die durch den Gemeinderat am 17.08.2026 beschlossene Änderung tritt auf den 01.09.2026 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 77 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 11. Dezember 2024 auf den 1. Januar 2025 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2024. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:
sig.
Thea Aebi

Der Sekretär:
sig.
Sven Widmer

Änderung 1 – Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat vom 17. August 2026 nahm die Änderung des Organisationsreglements an.

Die Präsidentin:

Kristin Fuchs

Der Sekretär:

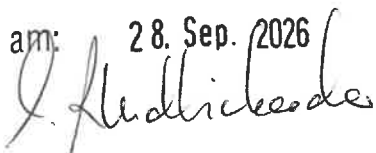
Sven Widmer

Änderung 1 – Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 17. August 2026 beschlossene Änderung des Organisationsreglements wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation auf ePublikation.ch vom 25. August 2026.

Koppigen, 18. August 2026

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 28. Sep. 2026


Gemeindeschreiber

Sven Widmer

Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Feueraufseher - Ölfeuerung - Wegmeister
Aufgaben:	- Gemäss Baureglement - Strassen und Verkehr - Baukontrollen - Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat oder die Versammlung keine nicht ständige Kommission einsetzen - Erteilung von Bauentscheiden nach Art. 9 + 35 BewD
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 5'000.— im Einzelfall
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Gemeindeschatzungskommission und Gemeindesteuerkommission

Die Aufgaben der Gemeindeschatzungskommission und Gemeindesteuerkommission werden durch den Gemeinderat wahrgenommen.

Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	6
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die politischen Rechte
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang II: Personal / Funktionäre

Ackerbauleiter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Die Besoldung richtet sich nach dem Spesenreglement

Feueraufseher

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (BSG 871.11) und Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung (BSG 871.111)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Baukommission
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Die Besoldung richtet sich nach dem Spesenreglement

Gemeindeweibel

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Die Besoldung richtet sich nach dem Spesenreglement

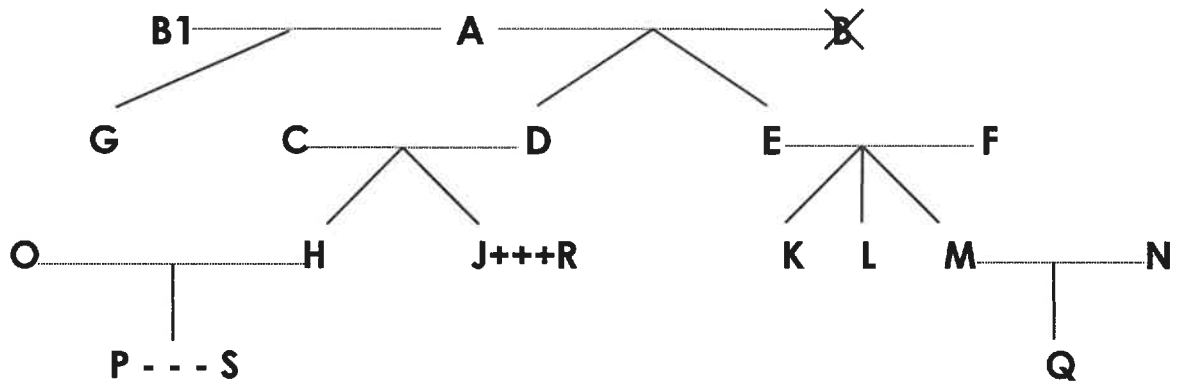
Schulhausabwart

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Die Besoldung richtet sich nach dem Spesenreglement

Wegmeister

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Baukommission
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Die Besoldung richtet sich nach dem Spesenreglement

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben
 +++ = eingetragene Partnerschaft
 --- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwäget, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.